

Verhaltenskodex für Lieferanten

SENSECA Group

Created by	Director ESG & Safety
Authorised from	Senior Director Purchase & Logistics
Date of validity	07-03-2024

Date	Version	Name	Title
05-03-2024	2.0	Marco Bick	Director ESG & Safety

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Inhalt

1. Einführung	4
2. Standards zu Arbeitsbedingungen/Personal	4
2.1. Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten	4
2.2. Vermeidung von Kinderarbeit	5
2.3. Freie Wahl der Beschäftigung	5
2.4. Vereinigungsfreiheit	5
2.5. Gesundheit und Sicherheit	5
3. Business-Ethik-Standards	5
3.1. Korruptionsbekämpfung und Compliance	5
3.2. Chancengleichheit und Anti-Diskriminierung	6
3.3. Sicherheit und Qualität	6
4. Allgemeine Umweltstandards und Umweltverträglichkeit	6
4.1. Allgemeine Umweltverantwortung, umweltfreundliche Produktion und Produkte	6
4.2. Bestätigung/Einhaltung von Stoffverboten	6
4.3. Einhaltung von Standards zur Luftqualität	7
5. Förderung der Standards in der Lieferkette	7
6. Verantwortungsbewusste Beschaffung von Rohstoffen	8
7. Standards zur Privatsphäre, Geheimhaltung, Informationssicherheit und Datenschutz	8
8. Informationen zu Beschwerdeverfahren und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen für externe Personen und Einrichtungen	9
9. Datum des Inkrafttretens	9

1. Einführung

SENSECA liefert nicht nur qualitativ hochwertige Produkte, sondern tut dies auch in einer Weise, die Mission und Engagement des Unternehmens widerspiegeln und Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen in einer humanen, sozial verantwortlichen und nachhaltigen Weise zu führen.

SENSECA erwartet, dass alle Geschäftspartner, insbesondere die Zulieferer, sich ebenso verhalten.

Der vorliegende SENSECA-Verhaltens-Kodex stellt ein definiertes Werte- und Prinzipiengerüst dar, zu dem sich SENSECA kategorisch bekennt und wurde für Lieferanten verfasst, um die kontinuierliche Umsetzung dieses Kodex zu fördern, indem er unumstößliche Mindeststandards fest schreibt.

Wir verpflichten unsere Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer (im Folgenden Lieferanten genannt), diese Standards bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zu beachten und einzuhalten.

Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten, ihre Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen.

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsbestimmungen definieren Standards und Anforderungen der SENSECA Gruppe an ihre Lieferanten:

- die Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte,
- die Ächtung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit,
- die Einhaltung und Förderung von geschäftsethischem Verhalten und die Einhaltung gesetzlicher Normen und Umweltrichtlinien sowie
- vorsorgenden Umweltschutz,
- Förderung von Standards in Der Lieferkette,
- Standards zur Privatsphäre, Geheimhaltung, Informationssicherheit und Datenschutz,
- Informationen zu Beschwerdeverfahren und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen.

Die Nachhaltigkeitsbestimmungen orientieren sich u.a. an international anerkannten Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (<http://www.unglobalcompact.org>) und den International Labour Standards der International Labour Organization (<http://www.ilo.org>).

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Standards.

2. Standards zu Arbeitsbedingungen/Personal

2.1. Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten

Vergütung und Sozialleistungen sind gemäß den Grundprinzipien zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vor- geschriebenen Sozialleistungen zu gewährleisten.

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen. Überstunden sollten nur freiwillig erbracht werden müssen und den Beschäftigten ist nach 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren.

2.2. Vermeidung von Kinderarbeit

Der Lieferant sichert für sein Unternehmen zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt, bzw. erfolgt ist, sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben.

Des Weiteren sichert der Lieferant zu, dass sein Unternehmen, seine Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und Ziel führende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

Der Lieferant ist gehalten, seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten und diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchführen.

2.3. Freie Wahl der Beschäftigung

Der Lieferant wird niemanden gegen seinen Willen beschäftigen oder zur Arbeit zwingen. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.

Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

2.4. Vereinigungsfreiheit

Arbeiter müssen offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen kommunizieren können, ohne Repressalien, in welcher Form auch immer, befürchten zu müssen. Sie müssen das Recht haben, sich zusammen- zuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen.

2.5. Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

3. Business-Ethik-Standards

3.1. Korruptionsbekämpfung und Compliance

Der Lieferant ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit mit SENSECA verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann.

Bei einem Verstoß hiergegen steht SENSECA ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und das Recht zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten ist der Lieferant verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit SENSECA anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

3.2. Chancengleichheit und Anti-Diskriminierung

Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig.

Somit kann jeder Mitarbeiter eine faire Behandlung und berufliche Chancengleichheit erwarten, ohne Rücksicht aufgrund Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung.

3.3. Sicherheit und Qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

4. Allgemeine Umweltstandards und Umweltverträglichkeit

4.1. Allgemeine Umweltverantwortung, umweltfreundliche Produktion und Produkte

SENSECA bekennt sich zu einem integrierten Umweltschutz, der an den Ursachen ansetzt, die Auswirkungen der Produktionsprozesse und der Produkte auf die Umwelt bereits im Voraus beurteilt und sie in die unternehmerischen Entscheidungen einbezieht. Dabei werden Produkte und Produktion unter ganzheitlichen Gesichtspunkten möglichst ressourcenschonend und umweltverträglich gestaltet.

Der Lieferant wird im Hinblick auf den Umweltschutz nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Er wird in allen Phasen der Produktion einen hohen Umweltschutz gewährleisten. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung von wasser- und energiesparenden Technologien – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung – zu.

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoff-Management einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

4.2. Bestätigung/Einhaltung von Stoffverboten

Stoffe, die gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten unterliegen, dürfen nur nach Maßgabe dieser Vorschriften (z. B. Chemikalienverbotsverordnung, REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) in den gelieferten Materialien oder Teilen enthalten sein.

SENSECA setzt voraus, dass der Lieferant die Verpflichtungen nach diesen Vorschriften kennt und erfüllen wird.

Deshalb muss der Lieferant folgendes sicherstellen:

- Bereitstellung von korrekten und vollständigen Materialdatenblättern ist kostenfrei zu gewährleisten und hat bei Neu- und Änderungsbestellungen zu erfolgen. Fehlerhafte Materialdatenblätter werden abgelehnt und müssen zeitnah korrigiert werden.
- Registrierung, Nicht-Zulassung und Notifizierung von Stoffen: Der Lieferant stellt sicher, dass Stoffe, Stoffe in Zubereitungen und Stoffe in Erzeugnissen, die eine Registrierung benötigen, nur an SENSECA geliefert werden, wenn sie nach Art. 5 und Art. 6 oder Art. 7 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG für die Verwendung bei SENSECA registriert sind. Er stellt in gleicher Weise sicher, dass Stoffe in gelieferten Erzeugnissen, für die nach Art. 7 Abs. 2 eine Notifizierungspflicht besteht, die Notifizierung durch ihn oder – falls das Erzeugnis nicht selbst von ihm hergestellt oder importiert wurde – einen Vorlieferanten erfolgt ist oder alternativ der Stoff für die vorgesehene Verwendung registriert ist (Art. 7 Abs. 6). Sollten registrierungspflichtige Stoffe nicht registriert sein oder Stoffe des Anhangs XIV der Verordnung 1907/2006/EG im Lieferzeitpunkt für die vertraglich vorgesehenen Verwendungen nicht zugelassen sein oder eine nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Notifizierung fehlen, ist der Lieferant verpflichtet, unmittelbar mit dem REACH-Ansprechpartner von SENSECA Kontakt aufzunehmen: einkauf@SENSECA-Messtechnik.de
- Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC) in Bauteilen, Ersatzteilen, Zubehör, Accessoires und Verpackungen: Soweit die gelieferten Teile Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird. Die Informationen sind in schriftlicher Form, vorzugsweise über IMDS (International Material Data System), mitzuteilen.

4.3. Einhaltung von Standards zur Luftqualität

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt ist es von besonderer Bedeutung, den Ausstoß von Schadstoffen an der Quelle zu bekämpfen und die effizientesten Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ermitteln und auf lokaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene anzuwenden.

Deshalb sind Emissionen von Luftschadstoffen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern und angemessene Luftqualitätsziele festzulegen, wobei die einschlägigen Normen, Leitlinien und Programme der Weltgesundheitsorganisation (WHO), sowie die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu berücksichtigen sind.

5. Förderung der Standards in der Lieferkette

Der Lieferant wird die Inhalte dieser Nachhaltigkeitsbestimmungen an seine Lieferanten weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Nachhaltigkeitsbestimmungen in der Lieferkette prüfen.

6. Verantwortungsbewusste Beschaffung von Rohstoffen

Der Lieferant verpflichtet sich der Nachhaltigkeit im Sinne von rechtlicher, ökonomischer und sozialer Verantwortung nachzukommen. Ein wesentlicher Aspekt dieses Verhaltens ist die verantwortungsbewusste Beschaffung von Rohstoffen.

Im Rahmen gesetzlicher Anforderungen ist der Lieferant dazu verpflichtet den Ursprung seiner Rohstoffe nachzuvollziehen und offenzulegen. Dazu wird er SENSECA auf Anfrage seinen CMRT-Report (Konfliktmineralien Report) der RMI – Responsible Mineral Initiative in seiner neuesten Revision zur Verfügung stellen.

7. Standards zur Privatsphäre, Geheimhaltung, Informationssicherheit und Datenschutz

Der Lieferant fühlt sich verpflichtet zur Einhaltung von Standards zur Privatsphäre, Datenschutz, Geheimhaltung und Informationssicherheit. Die aktuelle Richtlinie kann in Ihrer aktuellsten Version auf der Homepage von SENSECA abgerufen werden.

Alle Lieferanten und Dienstleister verpflichten sich insbesondere darauf:

- Datenträger, Papiere, Systeme oder Dateien der SENSECA GmbH nicht unbefugt oder ohne schriftliche Genehmigung vom Gelände des Unternehmens zu entfernen
- elektronische Informationen nicht ohne Genehmigung an Dritte zu übermitteln
- als vertraulich oder als Verschlussachen gekennzeichnete Informationen ohne Berechtigung einzusehen
- Verlust von Daten oder Informationen, die dem Unternehmen gehören, unverzüglich an die SENSECA GmbH zu melden
- bei Unklarheiten, welche die Informationssicherheit betreffen, sich unverzüglich mit dem Sicherheits- oder Datenschutzbeauftragten der SENSECA Group in Verbindung zu setzen
- falls nötig an den angebotenen Sicherheitsschulungen teilzunehmen
- die eigene Leistungserbringung an den Erfordernissen der Informationssicherheit auszurichten
- das eigene Personal auf die relevanten Bedingungen und Maßnahmen – insbesondere in Bezug auf die Informationssicherheit und den Datenschutz - zu verpflichten
- nur Geräte einzusetzen, die ein angemessenes Sicherheitsniveau bieten (Virenschutz, Firewall, Sicherheitsupdates, Zugriffsschutz, ggf. Verschlüsselung)
- soweit erforderlich an einer verschlüsselten Übertragung von Informationen mitzuwirken und diese technisch und organisatorisch zu unterstützen.

8. Informationen zu Beschwerdeverfahren und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen für externe Personen und Einrichtungen

SENSECA bietet externen Personen oder Einrichtungen die Möglichkeit, Vorfälle jeglicher Art zu melden. Meldepflichtig sind Vorfälle, die gegen gesetzliche, vertragliche, normative oder in direktem Zusammenhang der Zusammenarbeit stehende Aspekte verstoßen oder diese beeinträchtigen.

Vorfälle können über unser externes Meldesystem auf unserer Homepage gemeldet werden:

<https://senseca.hintbox.de/>

9. Datum des Inkrafttretens

Dieser Verhaltenskodex tritt am 07. März 2024 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Veröffentlichungen und Regelungen.